

## **Die Hafenbehörde informiert**

### **Ausnahmeregelung – Angeln im Hafengebiet der Stadt Wolgast**

Gemäß § 14 der Hafenbenutzungsordnung für das öffentliche Hafengebiet der Stadt Wolgast vom 7. September 2006 gilt für Angler in den Häfen der Stadt Wolgast:

Von allen Anlagen des öffentlichen Hafengebietes die dem Güterumschlag, der Abfertigung von Passagieren und dem Anlegen von Sportbooten dienen, ist das Angeln **grundsätzlich** verboten.

Im Hafengebiet Wolgast gilt daher:

- a) Das Angeln ist ganzjährig nur im Museumshafen – Kaianlage Am Fischmarkt erlaubt.
- b) Im Zeitraum November bis März kann die Ordnungsbehörde, durch Bekanntmachung, das Angeln in zusätzlichen Bereichen gestatten.

### **Bekanntmachung :**

ab dem 1. November 2014 bis zum 31. März 2015 gilt folgende Ausnahmeregelung:

**Das Angeln ist innerhalb der gekennzeichneten Hafengrenzen an folgenden Kaianlagen gestattet:**

- 1. im Stadthafen (Schlossinselseite) – Kaianlage Hafenstraße**
- 2. im Stadthafen – (Straße am Kai) Kaianlage - Gebiet zwischen der Kollbergbrücke und dem Absperrzaun des Umschlaghafens**

Das Angeln ist an den übrigen Kaianlagen insbesondere hinter den Absperrzäunen im Süd- und Stadthafen nicht gestattet.

Die weiteren Bestimmungen der Hafenbenutzungsordnung bleiben unberührt.

**Sollte durch das Angeln die Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit im Hafengebiet beeinträchtigt werden, wird diese Ausnahmeregelung unverzüglich widerrufen. Beachten Sie bitte auch die Winterlagerregelungen des Landesamtes für Fischerei für das Hafengebiet Wolgast.**